

beginnt für 80.000 Berufstätige jeder Arbeitstag mit einem Grenzübertritt. Diese Region verzeichnet damit die umfangreichsten Mobilströme in Europa⁹. Die Saar-Lor-Lux-Region ist, weil die freie Zirkulation der Arbeitskräfte ein zentrales Kriterium für die Integration ist, als „die europäische Modellregion überhaupt“ bezeichnet worden¹⁰. Ins Saarland kommen werktäglich etwa 18.000 Menschen aus Frankreich zur Arbeit, darunter 4.300 Deutsche, die in Lothringen wohnen¹¹. Nach Luxemburg kommen werktäglich 27.000 Menschen aus Lothringen, 9.000 Menschen aus Deutschland und 16.000 Menschen aus Belgien zur Arbeit. Von 100 in Luxemburg neu geschaffenen Arbeitsplätzen gehen 80 an Belgier, Deutsche und Lothringer und nur 20 an Luxemburger. Die Arbeitslosigkeit in Lothringen würde von 10,8 % auf 16 % ansteigen, wenn nicht Luxemburg und das Saarland Ausweichmöglichkeiten böten¹².

Schon diese Zahlen belegen, daß es sich bei dem Problem Grenzgänger nicht um ein völlig unbedeutendes handelt. Berücksichtigt man nun, daß der Wunsch der Bürger der Europäischen Union nach Mobilität immer weiter zunimmt und daß es Ziel der Europäischen Union ist, Mobilitätshindernisse, die noch bestehen, zu beseitigen, so ist damit zu rechnen, daß auch die Zahl der Grenzgänger sich erhöhen wird.

III.

Nachdem nun bestimmt ist, was hier unter Grenzgängern verstanden werden soll, wende ich mich den rechtlichen Problemen um die Grenzgänger zu und werde mich dabei auf einige arbeits- und sozialrechtliche Problemfelder beschränken.

1. Die arbeitsrechtlichen Probleme des Grenzgängers beginnen mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Bürger eines Staates überhaupt eine Beschäftigung im Nachbarland aufnehmen darf. Steht ihm der Zugang zum fremden Arbeitsmarkt unbegrenzt offen, oder kann ihm der benachbarte Staat Hindernisse in den Weg legen? Zieht man exemplarisch das Recht der Bundesrepublik Deutschland heran, so stellt man fest, daß Ausländer zur Arbeitsaufnahme grundsätzlich eine **Aufenthalts-genehmigung** nach § 3 Ausländergesetz (AuslG) und darüber hinaus eine **Arbeitserlaubnis** nach § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) benötigen. Würde dieser Grundsatz uneingeschränkt gelten, dann träte er auch den französischen Arbeitnehmer aus Forbach, der allmorgendlich die deutsche Grenze passieren will, um seinen Lebensunterhalt in einem Saarbrücker Betrieb zu verdienen. Daß dies nicht der Fall ist, liegt daran, daß den Arbeitnehmern der Europäischen Union durch Art. 48 des EG-Vertrages (EGV) das Recht auf Freizügigkeit in allen Mitgliedsstaaten gewährleistet ist¹³.

⁹ FAZ v. 15.4.1997, S. 5 „Euro-Berater helfen Grenzpendlern“; FAZ v. 7.12.1996, S. 16 „Zwischen Saar, Maas und Mosel pendeln 80.000 Arbeitnehmer“.

¹⁰ FAZ v. 7.12.1996, S. 16 „Zwischen Saar, Maas und Mosel pendeln 80.000 Arbeitnehmer“.

¹¹ FAZ v. 15.4.1997, S. 5 „Euro-Berater helfen Grenzpendlern“.

¹² Saarbrücker Zeitung vom 17.9.1996, S. 5 „Mit Steuern gegen Grenzgänger“.

¹³ Entsprechende Garantien enthalten Art. 69 des EGKS-Vertrages sowie die Art. 2 lit. g und 96 des Euratom-Vertrages. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch auf die „anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter“ bzw. auf die Fachkräfte der Kernindustrie beschränkt.